

Segel - Club - Großes Meer e. V.

SATZUNG



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segel-Club-Großes Meer“ e. V. (SCGM)
- (2) Er hat seinen Sitz in Bedekaspel und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

Der „Segel-Club-Großes Meer“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung, vom 24.12.1953. Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

- 1) Aufnahme von Personen, die am Boots- und Wassersport jeglicher Art interessiert sind.
- 2) Bootssport zu pflegen im Sinne des Leistungssports und der Freizeitgestaltung.
- 3) Seemannsgerechten, fairen und verkehrsgerechten Bootssport zu ermöglichen und zu fördern.
- 4) Jüngsten und Jugendlichen Gelegenheit zu verschaffen, am Bootssport teilzunehmen.
- 5) Allgemeine Angelegenheiten des Bootssports zu regeln und zu vertreten.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der SCGM gehört Dachverbänden fachsportlicher Art und Dachverbänden regional bedingter Art an, nämlich dem Deutschen Segler-Verband, sowie korporativ über den Deutschen Segler Verband dem Deutschen Motoryachtverband. Außerdem dem Deutschen Sportbund über den Landessportbund Niedersachsen e. V. ,und dessen regional gegliederten fachlichen und allgemeinen Organisationen, sowie dem Segler-Verband Niedersachsen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Des weiteren können Kinder vom sechsten Lebensjahr an die Mitgliedschaft erwerben, entsprechend den bürgerlichen Rechten und der elterlichen Gewalt. Sie haben in den Versammlungen das Recht, an der Diskussion teilzunehmen und durch ihren Jugendwart Anträge zu stellen. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie das volle aktive und passive Wahlrecht.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder.
- c) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern, ohne Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie ohne Anrecht auf einen Liegeplatz. und zahlen einen von sich aus frei wählbaren Jahresbeitrag.
- d) Ehrenmitglieder. Der Vorstand des Vereins kann aus besonderen Anlässen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Es können auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung erfolgt in Schriftform (empfohlen mit eingeschriebenem Brief) an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie nicht erbrachten Handdienst zu zahlen. Ein vom Verein ausgestellter Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
- 2) Der Tod eines Mitglieds bewirkt entgegen sonstiger, in der Satzung geregelter Fristen die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.
- 3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
Vor solcher Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschliessungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschliessungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als Vertreterversammlung gemäß §§ 38 – 40 BGB einzuberufen und hat in Bedekaspel stattzufinden.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des gesamten Vorstandes und der Jahresabrechnung des Schatzmeisters, sowie der Bericht der Kassenprüfer.
- b) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie deren Abberufung.
- c) Die Festsetzung aller Beiträge der Vereinsmitglieder.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- e) Die Entgegennahme von Anträgen und die Abstimmung.
- f) Die Wahl der Kassenprüfer.
- g) Die Vereinhonoren werden grundsätzlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen! Für langjährige Mitgliedschaft im Verein zählt als Stichtag das Datum der Mitgliederversammlung. Geehrt werden können auf schriftlichen Antrag (mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand) auch Mitglieder für besondere Verdienste und besondere sportliche Leistungen.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende, oder wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 3) Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich (Protokoll) erteilt ist; dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit. Verbandsbeiträge, Pachten, Versicherungen wie Verpflichtungen fallen nicht darunter.
- 4) Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 800 € können sowohl der Vorsitzende als auch der Schatzmeister jeder für sich allein, verbindlich für den Verein, durchführen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes die Vornahme von Rechtsgeschäften erlauben.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, als Fax oder per eMail einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- 1) Sportwart / in
- 2) Jugendwart / in
- 3) Hafenmeister / in
- 4) Gerätewart / in
- 5) Pressewart / in

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch nur bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht zugleich auch Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften des geschäftsführenden Vorstandes mit einem Geschäftswert bis zu 1500 € hat er mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu befinden, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Bei Rechtsgeschäften des geschäftsführenden Vorstandes, die über einen Geschäftswert von 1500 € hinausgehen, hat der erweiterte Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit darüber zu befinden, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins, oder wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstandes berechtigt, den erweiterten Vorstand einzuberufen.

Zu den ausschließlich als Sitzungen des erweiterten Vorstandes einberufenen Sitzungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Im allgemeinen fasst der erweiterte Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Soweit der geschäftsführende Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf, ist gegebenenfalls zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Ruft der Vorsitzende des Vereins oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende zu einer Sitzung des gesamten Vorstandes ein, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 7) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 12

Geschäftsordnung

Die Tätigkeit aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Zwei Aufgabenbereiche sind wahrzunehmen:

- a) Die verwaltungsbedingte Amtsführung.
- b) Die sportlichbedingte Amtsführung.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand des Vereins haben dafür zu sorgen, dass die Unmittelbarkeit und die Ausschließlichkeit der Gemeinnützigkeit entsprechend § 4 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung gewahrt bleibt. Alle Beiträge und etwaigen Gewinne dürfen entsprechend § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Dem mit Verwaltungsaufgaben Beauftragten können für verwaltungsbedingte Amtsführung, angemessene, der Vermögenslage des Vereins entsprechende Vergütungen gewährt werden. Gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung darf der Verein keine Person für Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die alljährlich von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zu wählenden zwei Kassenprüfer, sowie deren ebenfalls zu wählenden Stellvertreter, haben bei anfallender Prüfung der Kassenführung auf die Richtigkeit der Kassenführung, besonders auf die Befolgung der Gemeinnützigkeitsverordnung entsprechend der §§ 17 – 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 24.12.1953 (BGBL I S. 1952) zu achten und nach der alljährlichen Revision, die sich sonst nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen zu erstrecken hat, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, über die Innehaltung der Gemeinnützigkeitsverordnung zu berichten.

Nach den vom gesamten Vorstand zu gebenden Rechenschafts- und Geschäftsberichten und den Berichten der Kassenprüfer muss die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes durch die Kassenprüfer gestellt werden.

Alle gefassten Beschlüsse des Vereins (§ 7) sind zu protokollieren. Die Protokollierung kann auch erst nach der Versammlung geschehen.

Das Protokoll muss enthalten:

- 1) Ort und Tag der Versammlung.
- 2) Namhaftmachung des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 3) Die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
- 5) Die Tagesordnung.
- 6) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- 7) Die gestellten Anträge.
- 8) Die gefassten Beschlüsse.
- 9) Die Art der Abstimmung und das Ergebnis.
- 10) Die Unterzeichnung des Protokolls durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Verfasser (Protokollführer).

§ 13

Haftung

- 1) Der Verein kann unbeschadet der gesetzlichen Haftpflicht für durch individuelle sportliche Betätigung, Diebstahl oder durch gesellschaftliche Veranstaltungen eintretende Unfälle und/oder Sachschäden seiner Mitglieder oder deren Gäste nicht verantwortlich gemacht werden.
- 2) Die Vereinsmitglieder sind durch die Einrichtung „Sporthilfe“ im Landessportbund Niedersachsen e. V. bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins bei Personenschäden als Versicherungsnehmer eingeordnet.
- 3) Die Nutzung der Vereinsanlagen und die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr, soweit das Risiko nicht durch Absatz 2 abgedeckt ist. Jedes Mitglied hat für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Dieses gilt auch für die Benutzung von Vereinseigentum (z. B. Vereinsboote, Rasenmäher, Trimmer usw.) Eltern sind hier in besonderem Maße für ihre Kinder aufsichtspflichtig. Gäste sind von den Gastgebern auf die Gefahren bei der Benutzung der Wasserfahrzeuge sowie andere Geräte aufmerksam zu machen und eindringlich darauf hinzuweisen, dass der SCGM keinerlei Haftung bei Unfällen und Schäden übernimmt.

§ 14

Beiträge

- 1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
Sie bestehen aus der Aufnahmegebühr, dem Jahresbeitrag und aus dem Handdienst.
Nicht erbrachter Handdienst wird durch Geldleistungen abgegolten.
Die Höhe der einzelnen Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Art und Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins, Benutzung von Geräten, Räumen, Liegeplätzen, Materialien und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit
- 4) Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, können freiwilligen Handdienst bei Veranstaltungen leisten.
- 5) Die Zahlung der Beiträge und Gebühren ist eine Bringeschuld. Kosten, die dem Verein durch zu erstellende Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder nicht rechtzeitig angezeigte Personaländerungen (Anschriften, Bankwechsel) entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.
- 6) Die Beiträge und Gebühren werden mittels Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) entrichtet.
- 7) Hat ein Mitglied am Ende des Geschäftsjahres noch Zahlungsrückstände, kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehalten. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. In diesem Punkt ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und dreiviertel von ihnen einen diesbezüglichen Entschluss fassen.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Dreiviertelmehrheit ist weiterhin erforderlich. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein von ihm zu benennendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Fortfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportsbund Niedersachsen e. V. oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien der Behörde zu verwenden hat.
- 5) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Die Änderungen der bisherigen Satzung des Segel-Club-Großes Meer e. V. wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2009 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Tag der Eintragung: 18.01.2010 auf dem Registerblatt VR 401 Nr. 3